



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Dietmar Wehrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **Errichtung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen in der Gemeinde Salzatal/OT Bennstedt (Gemarkung Zappendorf)**

Kleine Anfrage - KA 6/8511

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Der Presse war bereits im vergangenen Jahr zu entnehmen, dass das Unternehmen Fehr Umwelt Ost GmbH im Gewerbegebiet Zappendorf der Gemeinde Salzatal die Lagerung von 600 t nicht gefährlichen und 49,9 t gefährlichen Abfalls beantragt und inzwischen auch genehmigt bekommen hat.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt**

#### **Vorbemerkung:**

Am Standort befinden sich zwei selbstständig genehmigungsbedürftige Anlagen.

In Zuständigkeit des Landkreises Saalekreis ist mit Bescheid vom 15.11.2013 die Genehmigung für die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 600 t erteilt worden.

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 49,9 t ist mit Bescheid vom 15.01.2014 durch das hierfür zuständige Landesverwaltungsamt genehmigt worden.

- 1. Für welche nicht-gefährlichen Abfälle wurde eine Genehmigung erteilt? Bitte die Abfallschlüsselnummern, konkrete Nennung der Inhaltsstoffe (Art und Beschreibung) und die vorgesehenen Mengen angeben.**

Für die nachfolgenden Abfallarten wurde für die Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen die Genehmigung erteilt:

**Abfallschlüssel    Abfallbezeichnung**

*Containerflächen - ausschließlich Lagerung*

10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 11 fallen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
16 01 03	Altreifen
16 02 14	gebrauchte elektronische Geräte
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 20	Glas
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 02	Glas
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 07	gemischte Metalle
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
19 12 05	Glas
20 01 02	Glas
20 01 36	gebrauchte elektronische Geräte
20 01 40	Metalle

*Behandlung und Lagerung von Abfällen*

15 01 06	gemischte Verpackungen (kein LVP)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Gewerbeabfallgemische)
20 03 07	Sperrmüll

*Altholzaufbereitung - Behandlung und Lagerung*

03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten...
15 01 03	Verpackungen aus Holz
17 02 01	Holz
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle

Die genehmigte Gesamtlagermenge beläuft sich auf maximal 600 t.

**2. Für welche gefährlichen Abfälle wurde eine Genehmigung erteilt? Bitte die Abfallschlüsselnummern, konkrete Nennung der Inhaltsstoffe (Art und Beschreibung) und die vorgesehenen Mengen angeben.**

Für die nachfolgend aufgeführten Abfallarten wurde für die Anlage zur Lagerung gefährlicher Abfälle eine Genehmigung erteilt:

<b>ASN</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Die Gesamtlagermenge ist auf 49,9 t beschränkt. Davon dürfen die Abfälle nach ASN 20 01 21\* die Lagermenge von 0,6 t nicht überschreiten.

**3. Welche Vorkehrungen zum Bodenschutz und zum Gewässerschutz sollen getroffen werden?**

Bei den nicht gefährlichen Abfällen handelt es sich um feste, nicht wassergefährdende Stoffe. Dementsprechend wurden im Genehmigungsbescheid keine Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz aufgenommen. Auf die Notwendigkeit einer regelmäßigen Reinigung der nicht belegten Lagerflächen sowie der Fahrwege zur Vermeidung eines Feststoffeintrages ins Entwässerungsnetz wurde hingewiesen.

Die für die Abfalllagerung genehmigten Flächen für die gefährlichen Abfälle sind hinreichend befestigt und an das Grundstücksentwässerungssystem angeschlossen. Bis auf das Holz werden die Abfälle in zugelassenen Containern sowie z. T. unter Dach gelagert. Zur Verhinderung von Auswaschungen werden die Abfälle der ASN 17 02 04\* (Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) antragsgemäß mit geeigneten Planen abgedeckt, welche nur im Zusammenhang mit der Verladung der Hölzer kurzfristig entfernt werden.

Zur Vermeidung einer nachteiligen Beeinflussung des letztendlich ins Gewässer einzuleitenden Niederschlagswassers für den Betrieb des Lagers für kontaminierte Hölzer entsprechend der Festlegung im Genehmigungsbescheid wurde eine Betriebsanweisung erstellt. Diese liegt der Unteren Wasserbehörde vor. Die enthaltenen Festlegungen werden gemäß Überwachungsprotokolle vom Betreiber umgesetzt.

**4. Welche besonderen Maßnahmen zum Brandschutz sollen getroffen werden? Welche Art von Löschmitteln soll zum Ansatz kommen? Ist eine Anlage zur Löschwasserrückhaltung vorgesehen? Ist zur Branderkennung eine Brandmeldeanlage oder eine selbsttätige Löschanlage vorgesehen?**

Nachfolgende Maßnahmen zum Brandschutz wurden getroffen:

- In der Anlage existiert ein Löschwasserteich mit ausreichender Kapazität (900 m<sup>3</sup>).
- In der Anlage werden insgesamt 11 Paletten mit jeweils 360 kg Feuerlöschschaumbildner Finiflamm F15 gelagert.
- In den Hallen der Anlage ist eine Brandmeldeanlage vorhanden, die schon seit Mitte der 1990-er Jahre installiert wurde und auf die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Halle aufgeschaltet ist.

Eine selbsttätige Löschanlage ist nicht vorgesehen.

Eine Löschwasserrückhaltung ist nach Löschwasser-Rückhalt-Richtlinie (LÖRüRI) nicht erforderlich und deshalb hier nicht vorgesehen.

**5. Welche Art der Behandlung der gefährlichen Abfälle wurde genehmigt?**

In der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen erfolgt keine Behandlung.

**6. Wie groß ist der Abstand der geplanten Anlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung?**

Bei der nächstgelegenen Wohnbebauung handelt es sich um zwei Wohnhäuser mit den folgenden Entfernungen von den entsprechenden Anlagenteilen:

- ca. 150 bzw. 200 m von den Containerflächen
- ca. 300 m Grobsortierung/Umschlag
- ca. 350 m Holzaufbereitungsanlage

**7. Welche konkreten Auflagen sind dem Unternehmen zum Schutz der Anwohner/innen vor Lärm, Geruch und Staub im Rahmen der Genehmigung gemacht worden?**

Nachfolgende Auflagen sind zum Schutz der Anwohner vor Lärm, Geruch und Staub in der Genehmigung erlassen worden:

- Das Be- und Entladen der Abfälle ist so zu gestalten, dass Staubemissionen bei den Be- und Entladevorgängen weitestgehend vermieden werden.
- Die Fahrwege im Anlagenbereich sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.
- Die Lageranlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können. Der Zutritt von Wasser ist zur Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen oder der Entstehung von organischen Emissionen durch Umsetzungsprozesse zu minimieren (z. B. durch Abdeckung oder Überdachung).

- Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert werden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche dürfen nicht auftreten (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Nr. 7.3 und Anhang A.1.5). Der Betrieb der Anlage einschließlich von An- und Abtransporten sowie innerbetrieblichen Transporten ist nur tags (06:00 Uhr - 22:00 Uhr) gestattet.
- Die Brecheranlage darf maximal an vier Tagen im Jahr betrieben werden.
- Errichtung, Betrieb und Wartung der Anlage sind antragsgemäß und entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung (BImSchG § 5 Abs. 1 Nr. 2. i. V. m. Nr. 2.5 und 3.1 b) TA Lärm) durchzuführen.
- Angelieferte asbesthaltige Baustoffe (ASN 17 06 05\*) und anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (ASN 17 06 03\* / alte Mineralwolle nach TRGS 521 Abs. 2.3) ist in geschlossenen und gekennzeichneten Transportbehältern oder in geschlossenen, unbeschädigten und gekennzeichneten Verpackungen als Monofractionen zur Bereitstellung oder Zusammenstellung von transportfähigen Chargen zwischenzulagern.
- Teilweise gefüllte Transportbehälter mit asbesthaltigen Baustoffen (ASN 17 06 05\*) und angelieferte Kleinmengen dieses Abfalls dürfen nur durch fachkundiges Personal unter sachkundiger Aufsicht umgeladen werden, so dass keine Asbeststäube freigesetzt werden. Eingepackte Asbestabfälle dürfen bei Bedarf nur ohne diese auspacken und ohne Beschädigung der Verpackungen umgeladen werden. Für diese Umladungen sind die Schutzmaßnahmen nach TRGS 519, Abschnitte 3.2 sowie 5 bis 10 zu beachten. Für Arbeiten (Annahme, Verpackung, Umverpackung, Umladung) mit geringer Exposition müssen die personellen und fachlichen Eignungen gegeben sein (TRGS 519 Abschnitt 2.7 Abs. 3, Anlage 4).
- Teilweise gefüllte Transportbehälter mit anderem Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (ASN 17 06 03\*) und angelieferte Kleinmengen dieses Abfalls dürfen nur unter Einhaltung der TRGS 521 in Abhängigkeit von der einzustufenden Expositionskategorie 1 bis 3 unter sachkundiger Aufsicht gemäß Abschnitt 4.1 bis 4.3 angenommen, umverpackt oder umgeladen werden.
- Annahme, Lagerung und Transport von Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfällen (ASN 20 01 21\*) haben so zu erfolgen, dass keine Beschädigungen mit Freisetzung von Quecksilber mit Gefährdungen der Beschäftigten auftreten. Lagerung und Transport haben in geeigneten Transportbehältern zu erfolgen. Für Störungen sind geeignete Vorsorgemaßnahmen vorzuhalten. (Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) § 7 Abs. 4; TRGS 510 Abschn. 4.2 (1))

**8. Sind besondere Vorkehrungen zum Schutz der angrenzenden FFH-Gebiete („Salzatal bei Langenbogen“ und „Muschelkalkhänge westlich Halle“) vorgesehen?**

Die Anlage befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet“ Zappendorf. Eine Verträglichkeitsprüfung ist bei Vorhaben, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, gemäß § 34 Abs. 8 nicht erforderlich. Besondere Vorkehrungen zum Schutz der nahegelegenen FFH-Gebiete („Salzatal bei Langenbogen“ und „Muschelkalkhänge westlich Halle“) sind von daher nicht vorgesehen.